Gemeindeamt Fraham
Planbachstraße 2
4070 Fraham

Fraham, 02.11.2026

KUNDMACHUNG

Gem § 11 Abs. 5 des OÖ Straßengesetzes 1991 wird hiermit öffentlich kundgemacht:

Der Ausbau der B 134 im Bereich zwischen Hörstorf und Gewerbegebiet Aumühle in Fahrtrichtung Wallern. Im Zuge des Bestandsausbaus der B134, Wallerner Straße mit der Bezeichnung „BA Hörstorf-Aumühle" ist vorgesehen die direkten landwirtschaftlichen Zufahrten aus verkehrssicherheitsgründen aufzulassen. Als Ersatz dafür soll der Verbindungsweg NW1 zwischen der Kappelding-Straße und der Aumühle-Straße neu errichtet werden.

Die genaue Lage der Teilfäche ist im Lageplan Verordnungsplan – Gemeindestraße M = 1:1000, Amt der Oö. Landesregierung) als Nebenweg NW 1 Gemeinde Fraham orange gefärbte zu ersehen.

Der Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Kundmachung und liegt von

02.11.2026 bis 02.12.2026

zur öffentlichen Einsichtnahme während den Amtsstunden auf.

Gemäß § 11 Abs. 6 OÖ Straßengesetz 1991 kann Jedermann, der berechtigte Interessen glaubhaft machen kann, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt Fraham einbringen.

Bürgermeister

i.A. Gerhard Giglleitner

Angeschlagen: 02.11.2026
Abgenommen: 02.12.2026

B134 Wallerner Straße
km 3,500 – 4,800

BA Hörstorf–Aumühle

Verordnungsplan – Gemeindestraße
gemäß § 11 Oö. Straßengesetz 1991 idgF.
M = 1:1000

		Stand vom:	24.07.2026
Kat.-Gem.:	45015 Hörstorf	Ortsgem:	Fraham
Ger.Bez.:	Ellending	VA.:	Linz
Stand DKM:	07.07.2026		
Amt der Oö. Landesregierung Abteilung Geoi. Vermessung und Fernerkundung Bahnhofplatz 1 4021 Linz		GZ./AZ.:	134–53/26
		gezeichnet:	ED
		geprüft:	RE
Bearbeiter, Land OÖ:	Geoi., DI. RIEDLER		

FRAHAM
im Eferdinger Land

Gemeinde Fraham

Planbachstraße 2
A-4070 Fraham

B134 Wallerner Straße
Baulos: Bestandsausbau 2026
Hörstorf - Aumühle

Trassenverordnung - Gemeindestraße
gem. § 11 Oö. Straßengesetz 1991 idgF.

UMWELTBERICHT

NEBENWEG 1

LEBENSRAUM

Geissler e. U. Technisches Büro für Biologie
Unterau 3, 4850 Timelkam, Oberösterreich
+43-664 4453833 office@lebensraum.co.at

Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 Angaben zum Projekt 2
1.1 Bezeichnung 2
1.2 Lage 2
1.3 Generelle Projektsangaben 2
1.4 Anbindung an das öffentliche Straßennetz 2
1.5 Kurzbeschreibung der Projektmaßnahme 2
1.6 Angabe des Projektzieles / Baubegründung 2
1.7 Vorhandene / Beantragte Bewilligungen für das Projekt 3
2 Variantenuntersuchung 3
3 Angaben zur Wirtschaftlichkeit 3
4 Beschreibung des Ist-Zustandes 3
5 Angaben zum Schutz langfristiger Lebensgrundlagen, der Natur, des Landschaftsbildes, sowie der Luft, des Bodens und des Wassers 3
5.1 Kurzbeschreibung des Geländes und der Landschaftscharakteristik 3
5.2 Flächenbedarf 4
5.3 Auswirkungen auf Wasserhaushalt und Gewässer 4
5.4 Auswirkungen auf wertvolle Natur- und Landschaftselemente 5
5.5 Auswirkungen auf Luft 5
5.6 Auswirkungen auf Boden 5
5.7 Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen 6
6 Verkehrsintensität und Nachbarschaftsauswirkungen 6
6.1 Erwartete Verkehrsfrequenzen (Ergebnisse Verkehrszählung, Hochrechnung) 6
6.2 Bei Verkehrsflächen der Gemeinde 6
6.3 Betroffene Grundeigentümer 6
6.4 Maßnahmen zum Schutz der Nachbarn (z.B. Lärmschutz) 6
7 Anlagen des öffentlichen Verkehrs 6
8 Kunst- und Naturdenkmäler 6
9 Stadt- und Ortsbild 7
10 Barrierefreie Gestaltung 7

1 Angaben zum Projekt

1.1 Bezeichnung

Nebenweg: NW 1 (Felderschließungsweg)

Umsetzung erfolgt im Rahmen des Projektes: B134 Wallerner Straße, Baulos: Bestandsausbau Hörstorf – Aumühle

1.2 Lage

Der geplante Nebenweg NW 1 befindet sich in der Gemeinde Fraham im pol. Bezirk Eferding.
Die Lage des Verordnungskorridors ist auf beiliegendem Verordnungsplan ersichtlich.

1.3 Generelle Projektsangaben

Länge:	~ 765 m
Breite:	4,5 m Kronenbreite, (Fahrbahn: 3,5 m, Bankett je 0,5m)
Deckschicht:	unbefestigt (geschottert)

1.4 Anbindung an das öffentliche Straßennetz

Der NW 1 beginnt am nordöstlichen Rand des Grundstücks 1185/1 (EZ 534), anschließend an den Güterweg „Kappelding“ (Gst. 1312, EZ666, Öff. Gut).

Der weitere Verlauf Richtung Süd-Westen (Bad Schallerbach) folgt parallel zur bestehenden B 134 über die Grundstücke: 1191 (EZ187), 1196 (EZ 199), 1198 (EZ187), 560 (EZ192), 537/1 (EZ94).

Die Einmündung in die B 134 erfolgt nordöstlich der neu zu errichtenden Schlichtenbachbrücke über den dort bestehenden Güterweg „Aumühle“ (Gst. 533, EZ666, Öff. Gut).

1.5 Kurzbeschreibung der Projektmaßnahme

Der NW 1 stellt künftig die Zufahrt zu den nordöstlich der B 134 liegenden, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke dar.

1.6 Angabe des Projektzieles / Baubegründung

Ziel:

- Anbindung der landwirtschaftlichen Grundstücke an das öffentliche Straßennetz

Baubegründung:

- Herstellung eines Feldweges für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge zur sicheren Auf- und Abfahrt in die B134
- Reduzierung der Knotenpunkte (resp. Feldzufahrten) an der B134

1.7 Vorhandene / Beantragte Bewilligungen für das Projekt

Für das Projekt: „B134 Bestandsausbau Hörstorf-Aumühle“ sind derzeit die materienrechtlichen Einreichoperate in Ausarbeitung:

- Wasserrechtliches Einreichoperat
- Naturschutzrechtliches Einreichoperat
- Straßenrechtliches Einreichoperat

2 Variantenuntersuchung

Eine Variantenuntersuchung entfällt, da es sich beim Projekt „B134 Bestandsausbau Hörstorf-Aumühle“ um einen Ausbau am Bestand handelt.

Der Verlauf des NW 1 wurde zwischen Projektwerber, Gemeinde, Planer und Grundeigentümern abgestimmt.

3 Angaben zur Wirtschaftlichkeit

Bei der Bauausführung werden grundsätzlich der aktuelle Stand der Technik sowie die aktuellen Rechtsvorschriften berücksichtigt. Davon ausgehend wird die größtmögliche Wirtschaftlichkeit des Projektes angestrebt.

Die Kosten für die Umsetzung des NW 1 sind in der Kostenkalkulation des Projektes „B134 Bestandsausbau Hörstorf-Aumühle“ enthalten.

4 Beschreibung des Ist-Zustandes

Aktuell erfolgt die Anbindung der einzelnen landwirtschaftlichen Grundstücke direkt von der B134 aus, es bestehen derzeit 5 befestigte Feldzufahrten.

Im Zuge des Bestandsausbau wird eine Reduzierung der Knotenpunkte aus Gründen der Verkehrssicherheit angestrebt. Die Zu- und Abfahrten zu und von den Grundstücken erfolgen künftig gebündelt über die beiden bestehenden Güterwege.

Der neue NW 1 gewährleistet künftig die Anbindung der Grundstücke an das öffentliche Straßennetz.

5 Angaben zum Schutz langfristiger Lebensgrundlagen, der Natur, des Landschaftsbildes, sowie der Luft, des Bodens und des Wassers

5.1 Kurzbeschreibung des Geländes und der Landschaftscharakteristik

Nach der naturkundlichen und landschaftlichen Gliederung Oberösterreichs (NALA) liegt der Planungsbereich in der Raumeinheit „Inn- und Hausruckviertler Hügelland“ und hier wiederum in der gleichnamigen Untereinheit.

Landschaftsgeschichtlich gesehen liegt der NW 1 im Niederterrassenbereich von Donau und Innbach. Den Untergrund (Bodentyp) bildet Pseudogley aus kalkfreiem,

tonreichen Feinmaterial, woraus ein natürlicher Bodenwert von mittelwertigem Ackerland und hochwertigem Grünland resultiert. (Quelle: www.bodenkarte.at)

Das landschaftliche Umfeld des künft. NW 1 ist vor allem von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (va. Ackerbau) geprägt. Untergeordnet bestimmen lineare Infrastruktur (B134, die Eisenbahnlinie Haiding – Aschach a.d.Donau und Güterwege) sowie ländliche Siedlungsstruktur die Landschaft. Südwestlich des NW 1 befindet sich das Gewerbegebiet „Aumühle“.

Natürliche Landschaftselemente bilden im Wesentlichen die unterschiedlich ausgeprägten Ufergehölze von Schlichtenbach (=Hinzenbach – Nebeng. bei Fraham), Innbach und Gallsbach (westl. der Bahntrasse verlaufend). Während die Ufergehölze von Schlichten- und Gallsbach schmal, meist nur einreihig ausgebildet sind, ist das Ufergehölz am Innbach zumindest abschnittsweise verbreitert. Es überwiegen heimische Gehölze wie Schwarzerle, Esche, Traubenkirsche, Bergahorn, Holunder, Roter Hartriegel, lokal dominiert aber auch die Hybridpappel.

Siedlungsnahe befinden sich einige Reste von Streuobstbeständen, sowie typische Gartengehölze.

Der künftige NW 1 führt ausschließlich über gewidmetes Grünland. Im östlichen Einmündungsbereich überlagert von der Ersichtlichmachung „Hochwasserabflussgebiet HW100 und HW30“. – Die Hochwasserthematik ist im Wasserrechtlichen Einreichoperat mit entsprechendem Retentionsraum berücksichtigt.

5.2 Flächenbedarf

Beanspruchte Gesamtfläche NW 1 (unversiegelt) ca. 3.400 m²

5.2.1 Aufgliederung der Gesamtfläche (m²) nach Nutzung:

Landw. Nutzfläche	Waldfläche	Bauland gem. FWP
3400	0	0

5.2.2 Aufgliederung der Gesamtfläche (m²) nach Besitz:

Verkehrsflächen / öffentliches Gut	Fremdflächen
0	3400

5.3 Auswirkungen auf Wasserhaushalt und Gewässer

5.3.1 Gewässer und Gewässerquerungen

Der Schlichtenbach und der Innbach befinden sich im südöstlichen Abschnitt des geplanten NW 1 in einer Entfernung von ca. 30 m zum geplanten Felderschließungsweg. Zwischen künftigem NW1 und den Gewässern befindet sich die B134 bzw. der Güterweg „Aumühle“.

Etwa 20 m südlich vom Baulosende des NW1 (Richtung Bad Schallerbach) quert die B134 den Schlichtenbach.

Auf der gesamten Länge des NW 1 gibt es keine Gewässerquerungen.

5.3.2 Wasserhaushalt und Gewässerökologie

Durch die Errichtung des NW1 kommt es zu keinem Eingriff in die Gewässerökologie.

Am Baulosbeginn (=Osten, Richtung Eferding) verläuft der NW1 ca. 100 m im ausgewiesenen Hochwassergebiet (die Flächen HQ30 und HQ100 liegen hier in etwa übereinander). Auf die Hochwasserthematik wird im WR Einreichoperat eingegangen.

5.3.3 Angaben zur Straßenentwässerung

Art der Straßenentwässerung:

Die Entwässerung des NW 1 erfolgt einerseits über eine ca. 1,5 m breite Straßenentwässerungsmulde mit einer begrünten Humusauflage. Die Entwässerung erfolgt dabei durch Versickerung in den anstehenden sickerfähigen Bodenkörper. Die Entwässerungsmulde ist auch Teil des Entwässerungssystems der künftig ausgebauten B134.

Andererseits erfolgt die Entwässerung direkt über die unversiegelte Deckschicht des Felderschließungsweges und je nach Geländegegebenheiten auch über die begrünten Böschungsflächen des Feldweges.

5.4 Auswirkungen auf wertvolle Natur- und Landschaftselemente

Der NW 1 kommt am südlichen Rand von intensiv genutztem Ackerland zu liegen.

- Ausgewiesene Biotopflächen (aus Biotopkartierung oder Landschaftserhebung):
  keine
- Naturdenkmäler und andere Schutzgebiete, sowie Ökoflächen:
  keine
- landschaftsprägenden Elemente, wie dominante Einzelbäume, Alleen, Obstbäume, Sträucher oder Gehölzgruppen:
  keine

5.5 Auswirkungen auf Luft

Da der NW 1, als Ersatz für die bisherigen direkten Feldzufahrten dient, ist ein geringes Verkehrsaufkommen, vor allem durch landwirtschaftliche Fahrzeuge zu erwarten.

Es ist daher von keiner Veränderung der Luftqualität im Vergleich zum Ist-Zustand auszugehen.

5.6 Auswirkungen auf Boden

Der Flächenbedarf ist bereits oben angeführt.

In der Bodenfunktionsbewertung sind folgende Werte im Bereich des NW 1 angeführt:

- Lebensraum für Bodenorganismen FEG 4 (hoch)
- Standortpotenzial für Pflanzen FEG 3 (mittel)
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit FEG 4 (hoch)
- Abflussregulierung FEG 5 (sehr hoch)
- Filter und Puffer Schadstoffe FEG 3 (mittel)
- Gesamtraumwiderstand RWS 4 (hoch)

- Landschaftl. Vorrangzone Boden JA

Der künft. NW 1 verläuft randlich auf ausgewiesenen wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen (BEAT-Flächen) (Quelle: https://secure.umweltbundesamt.at/beat/.)

5.7 Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen

Gegebenenfalls sind im Naturschutzverfahren zum Projekt: „B134 Bestandsausbau Hörstorf – Aumühle“ Kompensationsmaßnahmen vorzuschreiben.

Vorübergehend beanspruchte Flächen werden gemäß den geltenden Regelungen rekultiviert werden und künftig wieder für landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

6 Verkehrsintensität und Nachbarschaftsauswirkungen

6.1 Erwartete Verkehrsfrequenzen (Ergebnisse Verkehrszählung, Hochrechnung)

Für gegenständlichen NW 1 wurde keine Erhebung oder Hochrechnung durchgeführt. Da es sich um einen Felderschließungsweg handelt, ist von einem geringen Verkehrsaufkommen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge auszugehen.

6.2 Bei Verkehrsflächen der Gemeinde

Anzahl erschlossener Objekte: --

Davon Wohnhäuser: --

Sonstige Objekte --

6.3 Betroffene Grundeigentümer

Grundeigentümer: 4

6.4 Maßnahmen zum Schutz der Nachbarn (z.B. Lärmschutz)

Im Bereich des NW 1 sind keine unmittelbaren Nachbarn betroffen. Es sind keine Schutzmaßnahmen vorgesehen.

7 Anlagen des öffentlichen Verkehrs

Im gegenständlichen Bereich befinden sich keine Anlagen des Öffentlichen Verkehrs.

8 Kunst- und Naturdenkmäler

Es sind keine Kunst- oder Naturdenkmäler vorhanden.

9 Stadt- und Ortsbild

Das bestehende Ortsbild wird durch die Errichtung des NW 1 nicht wesentlich verändert werden.

10 Barrierefreie Gestaltung

Es sind keine expliziten Maßnahmen für die barrierefreie Gestaltung des NW 1 geplant.

Knierzinger Christoph (Gemeinde Fraham)

Von: [redacted]

Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Gemeinde Fraham;
B134 Wallerner Straße,
Bestandsausbau BA Hörstorf – Aumühle;
Nebenweg: NW1 (Felderschließungsweg) –
Stellungnahme der Oö.Umweltanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den übermittelten Umweltbericht vom Juni 2026 wird mitgeteilt, dass seitens der Oö. Umweltanwaltschaft gegen den vorliegenden Verordnungskorridor für den geplanten Nebenweg NW1 (Felderschließungsweg, Länge ca. 765 m, geschottert) keine Einwände erhoben werden.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Umweltanwaltschaft:

Mag. Christian Leidinger

Oö. Umweltanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Tel.: [redacted]
Fax:
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

NEWSLETTER-Abo auf unserer Homepage:
Internet: www.ooe-umweltanwaltschaft.at